

## **Dienstvereinbarung über die Einführung einer Groupware an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 02.01.2006

Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird gemäß § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) die folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Das Projekt Groupware hat das Ziel, ein Serviceangebot für eine zentrale, vorrangig web-basierte Kooperationsplattform zu etablieren, welche die individuelle und gemeinsame Verwaltung insbesondere von Terminen, Kontakten, Aufgaben und Dokumenten ermöglicht. Durch Groupware ist es damit möglich, Arbeitsabläufe über zeitliche und räumliche Distanzen hinweg zu organisieren.

Die Teilnahme an der Nutzung der Groupware ist freiwillig.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, auf die das NPersVG Anwendung findet.

### **§ 3 Zugang zur Groupware**

Der Zugang zur Groupware wird für die Dauer der Beschäftigung zur Verfügung gestellt. Näheres regelt eine Verfahrensbeschreibung.

### **§ 4 Verbot der Verhaltens- oder Leistungskontrolle**

Die Nutzung der Groupware darf nicht zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle der teilnehmenden Beschäftigten genutzt werden.

### **§ 5 Schulung**

Die Dienststelle bietet regelmäßige Schulungen zur Nutzung der Groupware an.

### **§ 6 Datenschutz**

Es wird besonderer Wert auf den Schutz und die Sicherheit der persönlichen Daten gelegt. Die oder der Datenschutzbeauftragte wird einbezogen.

Passwörter sind geheim zu halten, es darf keine Weitergabe an Vorgesetzte oder andere Beschäftigte erfolgen.

Lediglich Name und die E-Mail-Adresse können durch andere Nutzerinnen und Nutzer eingesehen werden. Der Umfang weiterer sichtbarer Eintragungen kann jeweils selbst bestimmt bzw. freigegeben werden. Die Freigabe kann jederzeit widerrufen werden.

### **§ 7 Beteiligung des Personalrates**

Das Konzept und Änderungen der Dienstvereinbarung unterliegen der Mitbestimmung des Personalrates.

### **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Dienststelle und den Personalrat in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt gegeben.

Die Dienstvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer vierteljährlichen Frist zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

Oldenburg, den 02.01.2007

gez. Prof. Dr. Uwe Schneidewind  
Präsident

gez. Bernd Wichmann  
Vorsitzender des Personalrats